



Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma Maltzahn Carpet Innovation GmbH für die Lieferung von Teppicherzeugnissen und für die Lohnveredelung.

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- (3) Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

- (1) Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 3 Lieferung – Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Die Lieferung von Teppicherzeugnissen erfolgt innerhalb Deutschland „frei Haus“ auf Gefahr des Kunden auf dem für uns günstigsten Versandweg. Mehrkosten in Folge besonderer Wünsche des Kunden sind von diesem zu tragen. Der Frachtführer wird von uns ausgewählt und die Fracht von uns versichert. Die Preise verstehen sich innerhalb Deutschland inklusive Frachtkosten.
- (2) Bei der Lieferung von Teppicherzeugnissen ins Ausland und von Lohnveredelungsprodukten ins In- u. Ausland gelten die Preise „ab Werk“. Der Kunde trägt die Versandkosten, beauftragt den Frachtführer und versichert die Ware.
- (3) Verpackungskosten für Spezialverpackungen sind in jedem Falle vom Kunden zu tragen.

- (4) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungserstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (5) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs. Der Abzug vom Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (6) Kommissionsgeschäfte werden nicht getätigt.
- (7) Blockaufträge sind zulässig und müssen bei Vertragsabschluss befristet werden. Die Abnahmefrist darf höchstens 12 Monate betragen.
- (8) Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen verwendet.
- (9) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine uns anerkannt sind. In diesem Umfang ist auch ein Zurückhaltungsrecht ausgeschlossen.
- (10) Vor vollständiger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Zinsen sind wir zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet. Die Geltendmachung eines Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- (11) Bei Zahlungsverzug des Kunden oder bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder sonstiger wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden können wir für noch ausstehende Lieferungen aus irgendeinem laufendem Vertrag unter Fortfall des Zahlungsziels bare Zahlung vor Ablieferung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz geltend machen.

§ 4 Lieferzeit – Haftung

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) Bei unverschuldeten, tatsächlichen oder rechtlichen Leistungshindernissen kommen wir nicht in Verzug. Wir werden dem Kunden unverzüglich von dem Leistungshindernis Mitteilung machen.
- (4) Bei Fälligkeit der Lieferung ist uns vom Kunden eine Nachlieferungsfrist von 2 Wochen zu gewähren.
- (5) Für versandfreie Lagerware und NOW-Ware – „Never-out-of-Stock“ – beträgt die Nachlieferungsfrist 10 Werkzeuge. Bei Nichtlieferung ist der Kunde unverzüglich zu informieren.

- (6) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- (7) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (6) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (8) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Vertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- (9) Beruht der Lieferverzug auf Vorsatz, haften wir nach dem Gesetz.
- (10) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung unserer Organe oder leitenden Angestellten beruht.
- (11) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung unserer sonstigen Erfüllungshilfen (nicht Organe / leitende Ang.) beruht. Unsere Schadenersatzhaftung ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.
- (12) Wir haften auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist die Schadenersatzhaftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.

§ 5 Mängelhaftung

- (1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Nach Zuschnitt oder sonst begonnener Verarbeitung der Ware ist jede Beanstandung offener Mängel ausgeschlossen.
- (2) Geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Breite, des Gewichts, der Ausrüstung oder des Dessins dürfen nicht beanstandet werden. Dies gilt auch für handelsübliche Abweichungen, es sei denn, dass wir eine mustergetreue Lieferung schriftlich erklärt haben. Beim mehrfarbigen Spritzdruckverfahren bedeutet das, dass Farbtonabweichungen von Produktion zu Produktion, insbesondere von Vorlagemustern, in den Bereich der

- Stufe 3 und größer gemäß dem Graumaßstab zur Bewertung der Änderung der Farbe als produktionsbedingt zu bewerten sind.
- (3) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, haben wir das Recht auf Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ersatzware innerhalb von 12 Tagen nach Rückempfang der Ware. In diesem Fall tragen wir die Frachtkosten, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der gelieferte Gegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
 - (4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
 - (5) Sofern der Kunde Schadensersatzansprüche wegen Mängeln geltend macht, gelten die Bestimmungen zu unserer Haftung bei Lieferverzug gem. § 4 Abs. 8 – 12 entsprechend.
 - (6) Der vertragstypische vorhersehbare Schaden ist bei der Mängelhaftung für die Lieferung von Teppicherzeugnissen bei Schadensersatz neben der Leistung auf 25% des Lieferpreises und bei Schadensersatz statt der Leistung auf den Lieferpreis zzgl. Der Kosten für die Verlegung beim Endverbraucher begrenzt.
 - (7) Der vertragstypische vorhersehbare Schaden ist bei der Lohnveredelung bei Schadensersatz neben der Leistung auf 15% und bei Schadensersatz statt der Leistung auf 50% des Preises der Veredelung begrenzt.
 - (8) Auf unsere Haftung ist im Falle von Schadensersatz eine Nutzungsvergütung anzurechnen, die sich nach der Dauer der Benutzung der Ware und dessen mutmaßlicher Benutzbarkeit richtet.
 - (9) Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 5 Jahre sofern der Liefergegenstand beim Endabnehmer fest mit dem Bauwerk verbunden worden ist. Eine Haltbarkeitsgarantie wird nicht übernommen. Bei nicht mit dem Gebäude fest verbundenen Liefergegenständen gilt eine Verjährungsfrist von 12 Monaten. Die jeweilige Frist läuft ab Ablieferung der mangelhaften Ware.

§ 6 Gesamthaftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 4 und § 5 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Schadensersatz Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (3) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 7 Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe der Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt) unsere Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, insbesondere eine genaue Aufstellung der ihm zustehenden Forderungen mit Namen und Anschriften der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. heraus gibt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (5) Verpfändung oder Sicherungsübereingang der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen sind wir unter Angabe des Pfändungsgläubigers sofort zu unterrichten.
- (6) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit

anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag einschließlich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

- (7) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag einschließlich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (8) Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (9) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheit obliegt uns.
- (10) Hat der Kunde die Forderungen im Rahmen des echten Factorings verkauft, tritt der Kunde die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an uns ab und leitet seinen Verkaufserlös anteilig zum Wert unserer Rechte an der Ware an uns weiter. Der Kunde ist verpflichtet, dem Factor die Abtretung offen zu legen, wenn er mit der Begleichung einer Rechnung mehr als 10 Tage überfällig ist oder, wenn sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern. Wir nehmen diese Abtretung an.

§ 8 Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftsnotiz (Nottuln) Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinen Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz (Nottuln) Erfüllungsort.